



Kanton Bern
Canton de Berne

Aufsichtskonzept

BLS AG

Genehmigungsdatum 17. November 2021
Version 1.0
Klassifizierung nicht klassifiziert
Fachdirektion Bau- und Verkehrsdirektion

Inhaltsverzeichnis

1.	Rechtsform und spezialgesetzliche Grundlagen	3
2.	Finanzielle Bedeutung für den Kanton	3
3.	Gesetzlich vorgesehene Aufsichtsorgan	3
4.	Kantonsvertretung im strategischen Führungsorgan	3
5.	Vertretung des Kantons an der Generalversammlung	4
6.	Vermeidung von Rollenkonflikten	4
7.	Aufgaben	4
7.1	Gesetzlich festgelegte Aufgaben des Regierungsrates	4
7.2	Weitere vom Regierungsrat wahrgenommene Aufgaben	5
7.3	Aufgaben der zuständigen Fachdirektion.....	5
7.4	Aufgaben des Grossen Rates	6
7.5	Aufgaben der Finanzkontrolle	6
8.	Berichterstattung	6
8.1	Reporting.....	6
8.2	Festlegung von Kennzahlen und Grenzwerten für die Ampelsteuerung des jährlichen standardisierten Reportings.....	7
9.	Begründung allfälliger Abweichungen zu den PCG-Richtlinien	8
10.	Dokument-Protokoll	9

Allgemeine Informationen zum Aufsichtskonzept

In den Aufsichtskonzepten wird dem Regierungsrat sowie dem Grossen Rat transparent gemacht, wie die Aufsicht gegenüber den jeweiligen Organisationen wahrgenommen wird. Die Aufsichtskonzepte haben einen standardisierten Aufbau mit festgelegten Komponenten. Die inhaltlichen Ausführungen zu den einzelnen Komponenten können situationsbezogen auf die einzelnen Träger öffentlicher Aufgaben angepasst werden. Auf die gesetzlich ausführlich geregelte Datenschutzaufsicht ist in den Aufsichtskonzepten höchstens deklaratorisch hinzuweisen.

In den Public Corporate Governance-Richtlinien des Kantons Bern (PCG-Richtlinien Kanton Bern) wird der Zweck eines Aufsichtskonzepts aufgezeigt sowie festgelegt, für welche Träger öffentlicher Aufgaben ein Aufsichtskonzept Pflicht ist:

- Ziffer 10.1* In den Aufsichtskonzepten wird festgelegt, wie die Führung, die Steuerung und die Aufsicht betreffend die einzelnen Träger öffentlicher Aufgaben durch die kantonalen Organe wahrgenommen wird.
- Ziffer 10.2:* Der Regierungsrat erlässt für die Träger öffentlicher Aufgaben des ersten Kreises ein Aufsichtskonzept.
- Ziffer 10.3:* Die zuständige Fachdirektion erlässt für die Träger öffentlicher Aufgaben des zweiten Kreises ein Aufsichtskonzept.
- Ziffer 10.4:* Die zuständige Fachdirektion kann für die Träger öffentlicher Aufgaben des dritten Kreises bei Bedarf ein Aufsichtskonzept erlassen.

Weitere Hinweise zur Erarbeitung des Aufsichtskonzepts sind in der Ziffer 10 der PCG-Richtlinien des Kantons Bern ersichtlich.

1. Rechtsform und spezialgesetzliche Grundlagen

Die BLS ist eine gemischtwirtschaftliche Aktiengesellschaft gemäss Art. 762 des schweizerischen Obligationenrechts (OR).

2. Finanzielle Bedeutung für den Kanton

Der Nominalwert der Beteiligung des Kantons Bern beträgt CHF 44.3 Mio.. Der Kanton ist mit 55.75% an der BLS beteiligt. An der Börse wurde praktisch nicht mehr mit BLS-Aktien gehandelt. Die Aktie wurde deshalb per 31.12.2013 dekotiert. Die BLS unterliegt der Steuerpflicht. Der Kanton finanziert den regionalen Personenverkehr und die Infrastruktur im Rahmen des vierjährigen Angebotsbeschlusses anteilmässig mit. Er hat die Möglichkeit, ausserordentliche Beiträge an Investitionen zu leisten (Art. 9 Gesetz über den öffentlichen Verkehr). Im Falle einer Pflichtverletzung durch die Kantonsvertretung haftet diese im Gegensatz zu den von der Generalversammlung gewählten Verwaltungsräten nicht selbst, stattdessen kommt an dessen Stelle die Kantonshaftung gemäss Art. 762 Abs. 4 OR zur Anwendung.

3. Gesetzlich vorgesehene Aufsichtsorgan

Es gibt auf Kantonsebene kein Gesetz über die BLS und damit auch keine spezialgesetzliche Regelung zur Aufsicht. Als Trägerin einer öffentlichen Aufgabe unterliegt die BLS gemäss der Kantonsverfassung der Aufsicht des Regierungsrates (Art. 95 Abs. 3 KV) und der Oberaufsicht durch den Grossen Rat (Art. 78 KV). Die BLS unterliegt gemäss Art. 52 Abs. 1 PBG der Aufsicht des Bundesamtes für Verkehr (BAV). Das BAV prüft, ob die Abgeltungen des Bundes und des Kantons zweckkonform verwendet werden. Weiter führt das BAV Sicherheitsaudits durch, wobei die betrieblichen Risiken (insbesondere Unfälle) und die Einhaltung der Auflagen der Konzession beurteilt werden.

Konzessionierte Transportunternehmen, an denen der Kanton Bern beteiligt ist, gelten als Träger öffentlicher Aufgaben. Sie unterstehen der Aufsicht des Regierungsrats. Bei dieser Aufsicht handelt sich im Gegensatz zur Aufsicht des BAV und anderer Kontrollorgane des Bundes und des Kantons nicht um eine Fachaufsicht. Gegenstand der Aufsicht ist die Wahrnehmung der Oberleitung der Gesellschaft, die dem Verwaltungsrat als unübertragbare und unentziehbare Aufgabe obliegt. Die Bau- und Verkehrsdirektion (BVD) nimmt die Aufsicht als zuständige Fachdirektion gemäss den kantonalen PCG-Richtlinien und über eine Vertretung im Verwaltungsrat wahr.

4. Kantonsvertretung im strategischen Führungsorgan

Gemäss Art. 762 OR und den Statuten der BLS ist der Kanton im Verwaltungsrat der BLS¹ vertreten. Der Regierungsrat wählt eine extern mandatierte Kantonsvertretung in den Verwaltungsrat der BLS. Die delegierte Kantonsvertretung vertritt den Kanton im Verwaltungsrat der BLS AG und der BLS Netz AG. Sie richtet sich nach dem Gesetz (namentlich nach dem OR und Art. 48 Abs. 2 OrG), der Verordnung über die Kantonsvertreterinnen und Kantonsvertreter, den Statuten der BLS, der Eignerstrategie des Kantons zur BLS sowie dem Mandatsvertrag. Die mandatierte Drittperson ist dem Kanton Bern verpflichtet und berichtet an die BVD. Ihre Amtsdauer beträgt in der Regel zwei Jahre, kann aber gemäss Verordnung über die Kantonsvertreterinnen und Kantonsvertreter auf vier Jahre erhöht werden. Eine Abberufung bzw.

¹ Die BLS Netz AG ist eine Tochter der BLS AG. Deren einheitliche Führung wird im Rahmen des Konzerns BLS gewährleistet. Verwaltungsräte der BLS AG sind gleichzeitig Verwaltungsräte der BLS Netz AG. Die BLS Netz AG hat auch kein eigenes Personal. Dieses wird für sämtliche Funktionen per Betriebsvertrag durch die BLS AG gestellt. Die BLS Netz AG wird deshalb auch im Rahmen dieses Aufsichtskonzepts zusammen mit der BLS AG behandelt.

Kündigung des Mandatsverhältnisses ist möglich. Eine Wiederwahl ist zulässig. Sie geschieht in der Regel im Rahmen der Befassung des Regierungsrates mit den Anträgen zur Generalversammlung. Die Kantonsvertretung nimmt folgende Aufgaben wahr:

- Sie verfolgt die Entwicklung der Unternehmung und prüft die Anträge an den Verwaltungsrat auf deren Vereinbarkeit mit den Interessen der Unternehmung und mit der Eigentümerstrategie des Kantons.
- Sie wacht über die Einhaltung der staatlichen Gesetzgebung und setzt sich für eine sparsame, wirtschaftliche und gleichstellungsorientierte Betriebsführung ein.
- Sie vermittelt die relevanten Informationen anlässlich von halbjährlichen Informationstreffen und situativ bei Bedarf an die BVD sowie an den Regierungsrat.

In der Regel findet zweimal jährlich – wovon einmal vor der Generalversammlung im Frühling – ein Informationsaustausch mit dem Regierungsrat statt. Teilnehmer dieser Gespräche sind der Regierungsrat, die mandatierte Drittperson, Vertreter des Generalsekretariats BVD sowie die Spitze der Unternehmensleitung der BLS AG in der Regel der Verwaltungsratspräsident und der CEO. Hauptthemen bilden Geschäftsentwicklung, Risiken, Ausblick, Diskussion strategischer Fragen und allfälliger Handlungsbedarf für den Regierungsrat. Mögliche Diskussionsinhalte sind z.B. zentrale Personalentscheide oder Strategieanpassungen der Unternehmen. Vorgängig zu den Treffen mit dem Regierungsrat findet jeweils ein Treffen auf Ebene Fachdirektion statt, das der Vorbereitung dient.

Die Einladung und Vorbereitung dieser Treffen erfolgt durch die BVD.

5. Vertretung des Kantons an der Generalversammlung

Der Kanton wird an der Generalversammlung durch einen Mitarbeiter resp. eine Mitarbeiterin des Generalsekretariats der BVD vertreten.

Die Beschlussfassung zu den einzelnen Anträgen der Unternehmensleitung an die Generalversammlung erfolgt im Vorfeld zu dieser auf Antrag der BVD durch den Regierungsrat. Dieser bestimmt auch die Vertretung des Kantons an der Generalversammlung und erteilt ihr verbindliche Weisungen zur Ausübung der Aktionärsrechte.

6. Vermeidung von Rollenkonflikten

Der Kanton nimmt seine Eignerinteressen über die Kantonsvertretung im Verwaltungsrat, über die halbjährlichen strategischen Führungsgespräche und über die Generalversammlung der Unternehmung wahr. Das Generalsekretariat der BVD ist für die Wahrnehmung der Eignerinteressen des Kantons zuständig. Das Amt für öffentlichen Verkehr (AÖV) nimmt die Bestellerinteressen wahr. In der Regel werden die übergeordneten politischen Interessen des Kantons höher gewichtet als die Interessen, die sich aus den Rollen des Bestellers und/oder des Eigners ergeben.

7. Aufgaben

7.1 Gesetzlich festgelegte Aufgaben des Regierungsrates

Die konzessionierten Transportunternehmen, an denen der Kanton Bern beteiligt ist, gelten als Träger öffentlicher Aufgaben. Sie unterstehen der Aufsicht des Regierungsrates (Art. 95 Abs. 3 Satz 1 KV-BE). Bei dieser Aufsicht handelt sich im Gegensatz zur Aufsicht des BAV und anderer Kontrollorgane des

Bundes und des Kantons nicht um eine Fachaufsicht. Sie dient der Wahrnehmung öffentlicher Interessen und richtet sich an den Verwaltungsrat des Unternehmens als oberstes Führungsorgan. Gegenstand der Aufsicht ist die Wahrnehmung der Oberleitung der Gesellschaft, die dem Verwaltungsrat als unübertragbare und unentziehbare Aufgabe obliegt.

7.2 Weitere vom Regierungsrat wahrgenommene Aufgaben

Dem Regierungsrat kommen folgende weitere Aufgaben zu:

- Festlegung der Eignerstrategie des Kantons gegenüber der BLS
- Diskussion und ggf. Beschlussfassung in wichtigen strategischen Fragen und bei ausserordentlichen Ereignissen
- Beschlussfassung über personelle Schlüsselentscheide
- Beschlussfassung über die jährliche Berichterstattung über das Geschäftsjahr und die Wahrnehmung der Aktionärsrechte in der Generalversammlung der BLS
- Genehmigung des spezifischen Anforderungsprofils (gilt für die Wahl der Kantonsvertretung, des Präsidiums und des Gesamtverwaltungsrates)
- Beschlussfassung über die Leistungsvereinbarung mit der BLS
- Genehmigung der jährlichen Abgeltung und des Angebots für die BLS (Grundsatzentscheid).
- alle vier Jahre Bericht und Antrag an den Grossen Rat über die mittelfristige Nachfrage- und Angebotsentwicklung sowie über die Investitionsplanung im öffentlichen Verkehr (Angebotsbeschluss sowie Investitionsrahmenkredit für den öffentlichen Verkehr)
- Genehmigung resp. Ausführungsbeschluss der Investitionsprojekte (manchmal zusätzliche Genehmigung durch den Grossen Rat erforderlich)

Bei Investitionsprojekten erfolgt ein Reporting an die BVD. Bei ausserordentlichen Vorkommnissen wird der Regierungsrat darüber informiert.

7.3 Aufgaben der zuständigen Fachdirektion

Die Eigeneraufgaben im Zusammenhang mit der BLS werden durch das Generalsekretariat der BVD und durch den Kantonsvertreter im Verwaltungsrat wahrgenommen:

- Ausformulierung der Eigentümerstrategie und Vorbereitung des entsprechenden Regierungsratsbeschlusses
- Vorbereitung der Beschlussfassung in zentralen strategischen Fragen und bei ausserordentlichen Ereignissen
- Vorbereitung der Beschlussfassung über personelle Schlüsselentscheide
- Vorbereitung der Beschlussfassung über die jährliche Berichterstattung über das Geschäftsjahr und die Wahrnehmung der Aktionärsrechte in der Generalversammlung der BLS
- Vorbereitung des Wahlbeschlusses des Regierungsrates über die Kantonsvertretung
- Vorbereitung des Regierungsratsentscheids über das spezifische Anforderungsprofil (gilt für die Wahl der Kantonsvertretung, des Präsidiums und des Gesamtverwaltungsrates)
- Vorbereitung der strategischen Führungsgespräche zwischen der Geschäftsleitung BLS, dem delegierten Verwaltungsrat und dem Regierungsrat
- Einschätzung der Beteiligungsrisiken für den Kanton und Aufbereitung der jährlichen Reporting-Informationen zuhanden des Regierungsrates

Die Bestelleraufgaben werden durch das AÖV der BVD wahrgenommen:

- Aushandlung der Leistungsvereinbarung mit der BLS und die Prüfung deren Einhaltung
- Vorbereitung des Angebots- und Investitionsrahmenkreditbeschlusses
- Vorbereitung des Ausführungsbeschlusses resp. Ausführungsbeschlusses betr. der einzelnen Investitionsprojekten

7.4 Aufgaben des Grossen Rates

Der Grosse Rat bestimmt alle vier Jahre den Angebotsbeschluss sowie den Investitionsrahmenkredit für den öffentlichen Verkehr. Die Oberaufsicht des Grossen Rates über die anderen Träger öffentlicher Aufgaben nach Art. 78 KV hat die Wahrnehmung der Aufsichtsaufgaben durch den Regierungsrat zum Gegenstand, richtet sich aber nicht direkt an die Träger der öffentlichen Aufgaben. Bei der Oberaufsicht des Grossen Rates über den Regierungsrat handelt es sich um eine politische Kontrolle.

7.5 Aufgaben der Finanzkontrolle

Nach dem aktuellen Stand des neuen KFKG umfasst die Prüfung bei Organisationen, die Staatsbeiträge empfangen, die Prüfung der Ordnungs- und Rechtmässigkeit sowie der zweckentsprechenden Mittelverwendung (Art. 10 Bst. d i. V. mit Art. 14 Abs. 2 E-KFKG). Bei Organisationen, denen der Kanton öffentliche Aufgaben übertragen hat, beschränkt sich die Prüfung auf die Überprüfung der Wahrnehmung der Aufsichts- und Controllingaufgaben durch die zuständigen kantonalen Stellen (Art. 10 Bst. f i. V. mit Art. 14 Abs. 3 E-KFKG).

8. Berichterstattung

8.1 Reporting

Das Reporting zuhanden des Regierungsrates erfolgt einmal jährlich zusammen mit den übrigen Beteiligungen und Institutionen im Rahmen des jährlichen standardisierten Reportings gemäss den kantonalen PCG-Richtlinien. Mittels eines standardisierten Reporting-Schemas werden die wesentlichen Informationen verdichtet dargestellt. Sollte sich unterjährig ein ausserordentliches Vorkommnis ereignen, wird der Regierungsrat direkt und ohne zeitlichen Verzug informiert.

Dem Regierungsrat gegenüber wird zudem jährlich im Rahmen der Beschlussfassung zu den Anträgen an die Generalversammlung über das Geschäftsjahr Bericht erstattet. In der Berichterstattung wird der Geschäftsbericht zusammengefasst und anhand ausgewählter Kennzahlen eine finanzielle Beurteilung der BLS vorgenommen. Folgende Kennzahlen werden aufbereitet:

Umsatz und Wachstumsrate Umsatz, Verkehrsertrag, Abgeltungen

Diese Grössen zeigen unter anderem das Verhältnis der Abgeltungen zum Verkehrsertrag, deren Entwicklung sowie die Entwicklung des Unternehmens auf Stufe Umsatz.

Verkehrsertrag nach Segment

Diese Information gibt Aufschluss über die Verteilung des Umsatzes auf die einzelnen Segmente der BLS.

EBITDA

Das EBITDA zeigt die operative Rentabilität der BLS absolut und im Verhältnis zum Umsatz.

EBIT

Dies zeigt ebenfalls die Rentabilität, doch reduziert sich das EBIT in Zeiten höherer Investitionen im Vergleich zum EBITDA.

Verhältnis Eigenkapital zu verzinslichem Fremdkapital (%) – Gearing Ratio

Dieses Verhältnis zeigt, wie stark die Unternehmung mit eigenen Mitteln finanziert ist und erlaubt Rückschlüsse auf die möglichen Arten einer zukünftigen Kapitalaufnahme. Beim Fremdkapital ist zwischen verzinslichen Schulden und unverzinslichen Darlehen von Bund und Kanton zu unterscheiden.

8.2 Festlegung von Kennzahlen und Grenzwerten für die Ampelsteuerung des jährlichen standardisierten Reportings

Die BVD nimmt im Rahmen des jährlichen standardisierten Reportings eine Gesamtbeurteilung der Situation der BLS vor und visualisiert diese mit einer Ampel (grün, gelb, rot). Für die Gesamtbeurteilung sind die allgemeine Situation und Entwicklung der BLS (im Kontext der Branchenentwicklung), die Erfüllung der Eigentümerziele und folgende Kennzahlen und Grenzwerte massgebend:

Kennzahl		Formel	Grenzwerte
1	Entwicklung Verkehrserträge im abgeltungsberechtigten Bereich Ziel: Einnahmensteigerung im Kerngeschäft	Verkehrserträge im abgeltungsberechtigten Bereich im Vergleich zum Vorjahr (Δ in %) (mit Berücksichtigung Sondereffekte)	$\geq 0\%$ (grün) $-2\% - 0\%$ (gelb) $< -2\%$ Fr. (rot)
2.1	Qualität Kerngeschäft Kundensicht Ziel: Hohe Qualität der Dienstleistungen / Zufriedene Kunden	Gemäss Kuzu (AÖV) Kuzu=Kundenzufriedenheitsumfrage (Befragung alle 4 Jahre)	> 70 Pkt Kuzu (grün) / sehr zufrieden $60-70$ Pkt Kuzu (gelb) / zufrieden < 60 Pkt Kuzu (rot) / unzufrieden
2.2	Qualität Kerngeschäft Bestellersicht Ziel: Mindeststandard CH überschritten	Gemäss QMS RPV (BAV) QMS RPV=Qualitätsmesssystem Regionaler Personenverkehr (Pünktlichkeit und Testkundenerhebung, kontinuierliche Datenerhebung, Auswertung jährlich)	> 94 Pkt QMS (grün) / über Akzeptanzwert $91-94$ Pkt QMS (gelb) / über Mindeststandard < 91 Pkt QMS (rot) / unter Mindeststandard

3	Prüfung der genehmigten Jahresrechnung durch das BAV und Bericht Revisionsstelle Ziel: Finanziell korrekte/zweckkonforme Leistungserbringung		Ohne Einschränkungen (grün) Mit geringfügigen Einschränkungen (gelb) Grössere Einschränkungen / (vor-erst) keine Rechnungsgenehmigung (rot)
---	---	--	---

9. Begründung allfälliger Abweichungen zu den PCG-Richtlinien

Es liegen keine Abweichungen gegenüber den PCG-Richtlinien vor.

10. Dokument-Protokoll

Änderungskontrolle

Version Name	Datum	Bemerkungen

Prüfung

Version Name	Datum	Bemerkungen
0.1 Text	Text	Text

Freigabe

Version Name	Datum	Bemerkungen
1.0 Regierungsrat Kanton Bern	17. November 2021	Freigabe durch RR mit RRB-Nr. 1337/2021